

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg24>

Rg **24** 2016 493–495

Michael Stolleis

Deutscher Juristenstand

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Blick auf die 1970er Jahre. Als archaisches Element arbeitet sie den »folksy character« der erstinstanzlichen Verfahren heraus, der einerseits ein identitäts- und akzeptanzstiftendes Element der Justiz gewesen sei, zugleich aber das Rechtsverfahren durch die mangelnde Professionalität der Laien behindert habe – ein klassischer Vorwurf gegen das Laienprinzip. Dagegen widmet sich *Leslie Moran*, welcher sich auch zuvor schon intensiv mit Fragen der Visualisierung von Recht und Justiz auseinandergesetzt hat, den Imaginationen des Richters am Beispiel einer Porträtserie der Chief Justices of New South Wales, die mit den frühen 1970er Jahren einsetzt. Moran verortet die Richterporträts in der Tradition der Repräsentationen des Souveräns und deutet sie als Imaginationen der zwei Körper des Richters, des physischen und des symbolischen, mit Vorrang des Letzteren, wobei man besser zwischen drei Körpern (institutionell, physisch, symbolisch) differenzieren sollte. *Eva Löfgren* zeigt mit Blick auf die Architektur regionaler Gerichtshäuser in Schweden im 18. Jahrhundert, dass die Ausgestaltung von Gerichtsgebäuden seit dem Ende der Frühneuzeit einerseits zunehmend normativ geregelt wurde, andererseits fehlte diesen frühen Bauten die repräsentative Formensprache späterer Beispiele dieser Art, weshalb sie ohne Weiteres in andere Nutzungsformen überführt werden konnten. Der raumsoziologisch orientierte Beitrag von *Lisbeth Fullu Skyberg* beginnt mit der schönen Beobachtung, dass der Eingang zum 1994 gebauten Gerichtsgebäude und zum Norwegischen Theater in

Oslo derselbe ist, was die Autorin veranlasst, über die Beziehungen zwischen beiden Institutionen nachzudenken, die natürlich viel früher schon hergestellt worden sind. Sie arbeitet die Spannung zwischen einer durch die Raumordnung verstärkten Ungleichheit der Akteure am und vor Gericht heraus, welche jedoch durch bestimmte Gestaltungselemente konterkariert wird, die auf Demokratie als Verfassungsprinzip und den Schutz der Rechte des Einzelnen vor Gericht abheben.

Aufgrund der zu großen inhaltlichen Spannweite des Bandes können die einzelnen Beiträge nur einige, meist unverbunden nebeneinanderstehende Schlaglichter auf den Untersuchungsgegenstand werfen – manche derart knapp, assoziativ-essayistisch oder auch an der Thematik des Bandes vorbei, dass nicht ganz klar wird, warum die teilweise auch noch andernorts bereits publizierten Texte überhaupt erneut publiziert wurden. Es spricht viel dafür, dass auch im übrigen Europa der Tendenz englischer Verlage gefolgt werden sollte, keine Sammelbände zu publizieren, die lediglich ein Tagungsgeschehen abbilden. Aber auch unabhängig davon gibt es natürlich keinen objektiven Zwang, all das, was man irgendwo einmal vorgetragen hat, auch zu publizieren. Dennoch sei festgehalten, dass der Band eine Reihe durchaus lesenswerter und für dieses Forschungsfeld instruktiver Beiträge versammelt, die als wichtige Referenzpunkte für zukünftige Forschungen dienen können. ■

Michael Stolleis

Deutscher Juristenstand*

Nachdem James Gordley vor kurzem eine Geschichte der Juristen – global und generell – vorgelegt hat,¹ begrenzt nun Jean-Louis Halpérin seine Darstellung auf den deutschen Juristenstand

im 19. und 20. Jahrhundert. Er stellt seine Frage also enger und präziser als Gordley: Welche historischen Kräfte bestimmen seit dem frühen 19. Jahrhundert den Zusammenhang der deutschen aka-

* JEAN-LOUIS HALPÉRIN, *Histoire de l'état des juristes. Allemagne, XIX^e-XX^e siècles*, Paris: Classiques Garnier 2015, 478 S., ISBN 978-2-8124-5031-0

1 Siehe meine Besprechung in: Rg 23 (2015) 286–290.

demisch ausgebildeten Juristen? Bildeten sie damals einen »Stand« (état) und bilden sie ihn noch heute? Wie organisierten sie sich, wie setzten sie ihre Interessen durch? Welche Themen behandelten sie? Das ist nicht ein dogmengeschichtliches, sondern ein genuin historisches Projekt. Um es zu bewältigen, muss man die politische Struktur Deutschlands kennen, also den langen Weg vom Ende der napoleonischen Kriege 1814/15 über den Deutschen Bund (1815–1866), die Gründung des Deutschen Reichs (1871), der Weimarer Republik und den Aufstieg des Nationalsozialismus bis hin zu den beiden deutschen Staaten nach 1949 und zur Wiedervereinigung 1989/90. Das allein als »Hintergrund« darzustellen ist schwierig, aber unverzichtbar, wenn man die Rolle der Juristen auf diesem Terrain verstehen will.

Setzt man dies voraus und geht zum »Juristenstand« selbst über, dann muss man ein Bild über die soziale Lage der Juristen gewinnen. Bleiben sie im Berufsleben als relativ homogener Stand (état) zusammen oder gibt es nur ein »Gefühl« der Verbundenheit? Diese Frage ist nicht trivial; denn ein »état de profession« (anders als ein »état de naissance«) braucht, um erkennbar zu sein, ein gewisses einheitliches Niveau von Ausbildung und Einkommen, vor allem aber eine gemeinsame Standesethik. In der Frühen Neuzeit konnte man diese Bedingungen als einigermaßen gegeben voraussetzen. Die Ausbildung war kaum reglementiert, aber im europäischen Konsens relativ homogen. Feste Wege in den Beruf gab es nicht. Man konnte Richter, Beamter, Advokat, Professor werden und war dabei immer »Jurist« mit einer speziellen Standesehre (»honneur d'état«). Das Einkommen war vergleichsweise hoch, ebenso die gesellschaftliche Rangstufe, wenn auch kontinuierlich von volkstümlich derber »Juristenkritik« begleitet. Der Reim »Juristen böse Christen« ist seit 1300 nachweisbar.

Erst im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert griffen die Nationalstaaten stärker in die Ausbildung der Juristen ein. In Deutschland gab es zwei (in Preußen sogar drei) Staatsexamina und eine nicht entlohnte Ausbildung in der Praxis (Referendarzeit). Zugleich setzte die Spezialisierung ein, die Laufbahnen gabelten sich. Die Juristenausbildung (*stud. jur.*) verlief anders als die Ausbildung in Kameralwissenschaften (*stud. cam.*). Die Juristen wurden Rechtsanwälte (manche von ihnen zusätzlich oder ausschließlich Notare). Die anderen wurden nach französischem Vorbild

»Staatsanwälte«, die dritten wurden Richter oder gingen in die Verwaltung. Auch die Laufbahnen der Richter verliefen nun unterschiedlich: Neben der Zivil- und Strafrecht entstanden die Verwaltungsgerichtsbarkeit (ab 1863, 1874 ff.), die Steuergerichtsbarkeit (ab 1919), die Sozialgerichtsbarkeit (ab 1951). Seither gehen viele Juristen in die Wirtschaft, zu Versicherungen, vor allem aber (wie früher) in alle Ebenen der Verwaltung und als Parlamentarier in die Politik. Einige bleiben an der Universität, bilden aber auch keine einheitliche Gruppe mehr; denn manche Professoren halten sich fern von der Praxis, andere bleiben in engem Kontakt mit Gerichten, Verwaltung, Verbänden, etwa als Prozessvertreter oder als Gutachter. Die früheren Studenten der Kameral- oder Staatswissenschaften wurden Nationalökonom (Volkswirte), Finanzwissenschaftler oder Statistiker. Der Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft wurde immer lockerer oder verschwand ganz. Diese Diversifizierung bedeutete, dass der Zusammenhang der Juristen als »Stand« sich allmählich auflöste und heute kaum noch erkennbar ist. Zwar versuchte man, dieser Tendenz durch Gründung eines »Deutschen Juristentags« 1860 (DJT) entgegenzuwirken, und tatsächlich wurde der DJT das jährliche große Forum juristischer und vor allem rechtspolitischer Debatten. Er wirkte aber nur wie eine organisatorische Klammer um die auseinanderstrebenden Einzelgruppen.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kamen weitere Differenzierungen hinzu: Es entstanden Spezialisten für Umweltschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Sozialrecht, Telekommunikation oder Europarecht. Die Rechtsanwälte fusionierten – zunächst gegen den Widerstand der Standesorganisationen – in internationalen Kanzleien. Die Juristen in der Wirtschaft bilden eine eigene Klasse; oft haben sie mit juristischem Fachwissen kaum noch etwas zu tun.

Mit anderen Worten: Es gibt nicht »die« Juristen in Deutschland, sondern man kann nur von einem zwar einheitlich ausgebildeten Feld sprechen, dessen Mitglieder sich aber dann in verschiedene Richtungen begeben und meist kaum noch Kontakt untereinander haben. Eine Sozialgeschichte der »Juristen« wird so eine Sozialgeschichte der gesamten deutschen Gesellschaft über 200 Jahre. Eine einfache Aufgabe ist es also nicht, die sich Jean-Louis Halpérin gestellt hat. Seine wichtigste Entscheidung liegt darin, dass er nicht »Schulen« beschreibt wie der eingangs genannte Gord-

ley, sondern sieben zeitliche Schnitte setzt, nämlich durch »Generationen« (Generation Napoléon, Generation 1848, Generation Bismarck, Generation Fin de Siècle, Verlorene Generation, Generation Bonn, Generation der Wende). Das hat zwei große Vorteile. Politik, Verfassungsgeschichte und Sozialgeschichte bleiben präsent. Außerdem fällt Licht nicht nur auf das Zivilrecht, sondern auf die ganze Bandbreite juristischen Wirkens. Der seit Karl Mannheim immer wieder genutzte Aspekt der »Generation« ist auch bei den Juristen von so hoher Bedeutung, dass er meist stärker wirkt als politische Differenzen. Man hat zusammen studiert, hat die gleiche Heimat und die gleichen Erlebnisse, etwa im Krieg oder in der Inflation. Nach aller menschlichen Erfahrung bindet dies die Gleichaltrigen zusammen. Eine fundamentale Ausnahme machen dabei die nicht zu vergessenen extremen und trennenden Lebenswege im Nationalsozialismus und im Exil.

An Halpérins Buch verdient große Bewunderung, welche Menge an Informationen hier auf stilistisch elegante Weise präsentiert werden, Informationen von manchmal sehr subtiler Art, aus denen man sehen kann, wie genau und wie umfassend er gelesen hat. Die Informationen werden mit sicherer Hand geordnet, meist ohne ausdrückliche Bewertung, aber doch mit einer klaren Botschaft. Man lese dazu insbesondere die »Generation Bonn« über die Juristen, die nun nach 1945 wieder in ihre Ämter und Funktionen kommen. Dabei gab es skandalöse Fälle, gewiss, aber die Masse war, wie meistens, »grau in grau«. Eine kleinere Gruppe hatte unter dem Nationalsozialismus gelitten und erlebte nun eine neue Freiheit. Es war eben, wie sich Helmut Coing einmal ausgedrückt hat, trotz oder gerade wegen düsterer und verdrängter Erinnerungen »eine glückliche Zeit« mit viel Enthusiasmus des »nie wieder!«, mit Erfahrungen der Freiheit und des wachsenden Wohlstands.

Das Buch könnte in Frankreich erhellende Wirkung haben; denn es gibt wohl kein einziges französisches Werk, das so präzise und zuverlässig über die Spezies »Deutsche Juristen« der letzten beiden Jahrhunderte informiert wie dieses. Die föderalistischen Strukturen Deutschlands sind den Franzosen immer noch relativ fremd, wie umgekehrt auch das zentralisierte Frankreich den Deutschen. Sechzehn verschiedene Gesetze der

Bundesländer zur Juristenausbildung sind für »Zentralisten« ein Gegenstand des Spotts oder wenigstens milder Ironie. Zur mangelhaften Kenntnis der jeweiligen Tiefenstrukturen tragen auch die schwindenden französisch-deutschen Sprachkenntnisse auf beiden Seiten des Rheins bei. Bewunderung verdient deshalb auch Halpérins Beherrschung der deutschen und angloamerikanischen Literatur. Die reiche rechtshistorische Literatur zu einzelnen Juristen und zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz ist hier präsent und jeder Kenner wird bestätigen, dass Halpérin sie nicht nur zitiert, sondern auch wirklich verarbeitet hat.

Der Titel des Buchs ist so kurz und einprägsam wie Buchtitel sein müssen. Aber ein Buch, das *Histoire de l'état des juristes* heißt, setzt doch die Existenz eines mehr oder weniger geschlossenen »état des juristes« in diesen 200 Jahren voraus. Ob man davon heute noch sprechen kann, ist zweifelhaft. Halpérins Buch lässt sich auch wie ein Abgesang auf den »Juristenstand« lesen. Gewiss gibt es heute noch Reste von »Standesethik«, gehütet von der Bundes-Rechtsanwaltskammer, von den Notarkammern oder dem Deutschen Richterbund. Aber am Ende sind die Tendenzen der Diversifizierung, Spezialisierung und Globalisierung doch stärker als das Band, das alle »Juristen« verbindet. Dieses Band wird heute auch dadurch schwächer, dass es nicht nur die staatlichen Universitäten sind, die heute Juristen ausbilden, sondern auch die mehr an der Praxis orientierten »Fachhochschulen« und Privatuniversitäten, die ihre Klientel vor allem in der Wirtschaft haben. Inzwischen sind die Verbote kommerzieller Werbung verwässert, Juristen preisen sich selbst über alle Medien als spezialisierte Dienstleister an, beginnend mit der eigenen Homepage. Der Widerstand gegen überörtliche und internationale Fusionen von Anwaltskanzleien ist gebrochen. Schon tritt die Mehrheit der Juristen gar nicht mehr vor Gericht auf. Am stärksten sind die Zusammenhänge wohl noch bei der Justiz, doch beruhen sie dort eher auf einheitlichen Besoldungsstrukturen und Karrierewegen. Hier wechselt die rechtshistorische Untersuchung über auf das Feld der Berufssoziologie, das Halpérin aber nicht mehr betritt und auch nicht betreten wollte.

■